

Satzung des Turn- und Sportvereins Zeulenroda e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Zeulenroda“ nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist in Zeulenroda-Triebes.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie für gesundheitlich beeinträchtigte bzw. behinderte Bürger.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die sportliche Freizeitgestaltung,
 - den Breiten- und Leistungssport,
 - die Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter,
 - die internationalen Begegnungen.
4. Der Verein tritt für die Erhaltung, die Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung zum Sporttreiben ein.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Delegiertenversammlung kann die Gründung unselbständiger Sektionen beschließen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Greiz und im Landessportbund Thüringen, dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.
2. Der Verein kann selbst Mitglied in weiteren Vereinen sein.
3. Die Sektionen, vertreten durch den Gesamtverein, können Mitglied im jeweiligen Thüringer Fachverband bzw. deutschen Spitzenverband sein. Sie schließen sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in Aktiv- und Passivmitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitgliedschaften. Über eine separat von der Delegiertenversammlung zu beschließende Beitragsordnung können zudem weitere Mitgliedschaftsarten im Einzelnen ergänzend festgelegt werden. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
3. Jugendmitglieder ab dem 14. Lebensjahr haben die vollen Mitgliedschaftsrechte.
4. Kurzzeit- oder Probemitglieder sind im Gegensatz zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung.

5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
6. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich. Entsprechendes gilt auch für die Austrittserklärung.
7. Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung sowie des Kreis- und Landessportbundes, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
8. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Verein kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung mit Zustimmung durch die Delegiertenversammlung beschließen.
9. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
10. Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
11. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tagen ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung.
12. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Widerspruch binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen an den Vorsitzenden zulässig. Die Delegiertenversammlung entscheidet hierüber dann abschließend. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres.
13. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
14. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festgelegt hat.
2. Die Finanzierung des Vereins ist im Übrigen in einer Finanzordnung zu regeln, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

Die Delegiertenversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, der Jahresberichte der Sektionsleiter, Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Sektionen,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt.

3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Bestimmung der Delegierten erfolgt wie unter § 7 (2).

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Delegiertenversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

5. Die Delegiertenversammlung bestimmt den Versammlungsleiter.

6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Delegiertenversammlung einen Wahlleiter.

7. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

8. Die Art der Abstimmung bestimmt auf Antrag des Versammlungsleiters die einfache Mehrheit der Delegierten.

Vorstandswahlen erfolgen in der Regel durch eine offene Abstimmung.

9. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

10. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

12. Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Sektion ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

13. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

14. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.

15. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der laut Teilnehmerliste erschienenen stimmberechtigten Delegierten,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung,
- g) Satzungsanträge,
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu zehn Beisitzern, darunter dem Jugendleiter und wird aus mindestens einem Vertreter aller Sektionen gebildet. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Aufgaben sind in einem Geschäftsverteilungsplan zu konkretisieren. Er wird vom Vorstand beschlossen.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für diese drei Vorstandsmitglieder besteht Alleinvertretungsbefugnis.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der dann verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende darf nicht aus der gleichen Sektion kommen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung, die Leitung der Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Die Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

7. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

10. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 9 Sektionen

1. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, sich zu sportartspezifischen Sektionen zusammenzuschließen.
2. Für die Gründung und Auflösung einer Sektion ist die Zustimmung durch die Delegiertenversammlung erforderlich.
3. Jede Sektion des Vereins wird von einem Sektionsleiter geführt und kann weitere Mitglieder für eine Leitung bestimmen. Einzelheiten dazu regelt eine Sektionsordnung.
4. Zu den Sektionsversammlungen kann der Vereinsvorstand eingeladen werden. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Sektionssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist. Jede Sektion kann sich eine Ordnung geben, die jedoch der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf.
5. Jede Sektion regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Sektionen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Delegiertenversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
6. Die Sektionen legen kostendeckende Beiträge fest und bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den durch den Finanzplan des Vereins genehmigten Mitteln. Die Sektionskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder weiteren Gremien angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Sektionskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Delegiertenversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund

aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zeulenroda-Triebes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung des TSV Zeulenroda am 18. Juni 2014.